

# RECHTSVERORDNUNG

des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden (**Übertragungsverordnung**) vom 21.11.1994, in Kraft seit 01.01.1995

In der Fassung der letzten Änderung vom 14.06.2000, in Kraft seit 01.07.2000

Der Landkreis Neu-Ulm erläßt gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbAlfG -) und gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes folgende

## Rechtsverordnung:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

1. Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohl der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist; bewegliche Sachen, die der Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden können.

Ausgenommen sind die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG -) genannten Stoffe.

Die Abfälle werden in folgende Gruppen eingeteilt:

- a) die durch § 3 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises von der Abfallentsorgung ausgeschlossenen Stoffe,
  - b) Klärschlämme, Rechengut aus Stau- und Kläranlagen, Räumgut aus Sickerschächten, Straßenkehrschutt, soweit er nicht in Haushalten anfällt und feste, brennbare, produktionsspezifische Abfälle, soweit sie eine dem Hausmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen,
  - c) nichtbrennbare Abfälle,
  - d) die pflanzlichen Abfälle,
  - e) Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch, Baustellenabfälle,
  - f) alle übrigen in Haushalten und in Betrieben anfallenden Stoffe (Haus- und hausmüllähnlicher Gewerbemüll).
2. Aufgaben der Abfallentsorgung sind das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, Ablagern und Wiederverwerten der Abfälle.
  3. Abfallentsorgungsanlagen sind öffentliche Einrichtungen, die dem Landkreis oder den Gemeinden zur Bewältigung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen.

## **§ 2**

### **Übertragung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen**

1. Der Landkreis überträgt auf alle kreisangehörigen Gemeinden die Aufgabe des Einsammelns und des Beförderns von Haus- und hausmüllähnlichem Gewerbemüll im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. f)

Nicht übertragen ist das Einsammeln und Befördern von Problemabfällen im Sinne des Art. 3 BayAbfAIG und von Elektronikschrott, außer Kleingeräte, im Sinne des § 9 Abs. 6 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises.

Die Gemeinden führen getrennte Erfassungssysteme im Hol- und Bringsystem für Altpapier ein. Die Kosten für die Erfassung von Altpapier im Holsystem werden in Form eines pauschalierten Zuschusses vom Landkreis übernommen und auf die Gemeinden über die Gebührenabrechnung umgelegt. Die Höhe dieses Zuschusses wird vom Umweltausschuss festgelegt.

Unabhängig davon stellt der Landkreis ein flächendeckendes Netz von Containern zur Erfassung von wieder verwertbarem Altglas, Altpapier und Kleinmetallen zur Verfügung.

2. Die Abfälle sind einzusammeln und zu den vom Landkreis gemäß § 9 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.
3. Der Landkreis kann aus zwingenden Gründen verlangen, dass die Abfälle zu einer anderen Abfallentsorgungsanlage gebracht werden.

## **§ 3**

### **Übertragung der Entsorgung von Abfällen**

1. Der Landkreis überträgt das Einsammeln, Befördern und Kompostieren pflanzlicher Abfälle auf die kreisangehörigen Gemeinden. Die Gemeinden führen getrennte Erfassungssysteme im Hol- und Bringsystem für pflanzliche Abfälle ein. Die Gemeinden können weitere kompostierbare Abfälle einsammeln und kompostieren.
2. Der Landkreis überträgt auf die kreisangehörigen Gemeinden die Errichtung und den Betrieb von Recycling- oder Wertstoffhöfen auf ihrem Gebiet, die mindestens Sammelsysteme für Altglas, Altpapier, Pappe/Kartonagen, Altmetalle, Kunststoffe, unbehandeltes Holz, Leuchtstoffröhren, Altfette und Batterien anbieten.

Welche Kunststoffarten und welche weiteren Wertstoffe zur Verwertung vom Landkreis übernommen werden können, bestimmt der Umweltausschuss des Kreistages nach Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden entsprechend der Möglichkeit, diese am Markt abzusetzen.

3. Der Landkreis überträgt die Entsorgung von Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub auf die in Anlage 1 genannten Gemeinden.

4. Die Gemeinden dürfen die Abfälle nur auf solchen gemeindlichen Abfallentsorgungsanlagen ablagern, die gegen unbefugte Benutzung eingefriedet und während der Öffnungszeiten beaufsichtigt werden. Für die Abfallentsorgung sind Benutzungsordnungen zu erlassen.

Das Recht der Gemeinden, mit anderen Gemeinden im Rahmen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Zweckvereinbarungen abzuschließen oder Zweckverbände zu gründen, bleibt unberührt.

#### **§ 4 Sonstige Bestimmungen**

1. Die Gemeinden erlassen Abfallentsorgungssatzungen und Gebührensatzungen, die mit den entsprechenden Satzungen des Landkreises abzustimmen sind.
2. Die Befugnis der Gemeinden, bestimmte Abfälle gemäß § 3 Abs. 3 AbfG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 BayAbfAlG vom Einsammeln und Befördern auszuschließen, bleibt unberührt.

#### **§ 5 Gebühren**

1. Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden von den Gemeinden nach Maßgabe ihrer Gebührensatzung erhoben. Für die Entsorgung der von den Besitzern selbst angelieferten Abfälle erhebt der Landkreis die Gebühren.
2. Für die Entsorgung der auf die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises durch die Gemeinden beförderten Abfälle sind die Gemeinden dem Landkreis gegenüber Gebührenschuldner. Näheres regelt die Gebührensatzung des Landkreises.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

In den Gemeinden, die der Übertragung zugestimmt haben, tritt diese Verordnung zum 01.01.95 in Kraft. Diese Gemeinden sind in Anlage 2 genannt. Für die Gemeinden, die der Übertragung nicht zugestimmt haben, gilt die Rechtsverordnung vom 01.08.90 weiter.

Neu-Ulm, den 21.11.94

F. J. Schick

Landrat

## Anlage 1

zur Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden

Gemeinden, denen die Entsorgung von Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub übertragen worden ist:

1. Pfaffenhofen
2. Roggenburg
3. Vöhringen

## Anlage 2

zur Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden

Gemeinden, die gemäß § 6 der Rechtsverordnung vom 26.06.91 zugestimmt haben:

1. Altenstadt
2. Bellenberg
3. Buch
4. Holzheim
5. Illertissen
6. Kellmünz
7. Nersingen
8. Neu-Ulm
9. Oberroth
10. Osterberg
11. Pfaffenhofen
12. Roggenburg
13. Senden
14. Unterroth
15. Vöhringen
16. Weißenhorn